

LIZENZ- UND PFLEGEBEDINGUNGEN TESTONA

(Stand 01.03.2019)

1 Lizenzerteilung

1.1 Vertragsgegenstand

- 1.1.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die im Angebot genannten Computerprogramme der Expleo Germany GmbH (nachfolgend Programme) in den einzelvertraglich vereinbarten Ländern zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
- 1.1.2 Die Programme werden dem Kunden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) geliefert. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die Lieferung per e-mail oder per download aus dem Internet erfolgen. Die Software kann durch einen Hard Lock / Soft Key geschützt sein. Die Dokumentationen werden ausgedruckt oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Programme und Dokumentation werden nachfolgend als Lizenzmaterial bezeichnet.
- 1.1.3 Zum Lizenzmaterial gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des Lizenzmaterials, die der Lizenzgeber dem Kunden während der Dauer des Vertrages überlässt.
- 1.1.4 Neuauflagen und Ergänzungen des Lizenzmaterials werden dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum nach ihrer Verfügbarkeit angeboten.
- 1.1.5 Die Überlassung von Rechten an im Lieferschein genannten Computerprogrammen anderer Hersteller richtet sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Über diese Lizenzbedingungen hinausgehende Ansprüche in Bezug auf solche Computerprogramme anderer Hersteller können gegenüber der Expleo Germany GmbH nicht geltend gemacht werden.
- 1.1.6 Die Überlassung von Rechten an Hardwarekomponenten anderer Hersteller, die im Lieferschein genannt werden, sowie der Umfang der Gewährleistung dafür richten sich nach den Lizenz- und Lieferbedingungen des jeweiligen Herstellers. Über diese Bedingungen hinausgehende Ansprüche in Bezug auf solche Hardwarekomponenten anderer Hersteller können gegenüber der Expleo Germany GmbH nicht geltend gemacht werden.

1.2 Nutzungsumfang

- 1.2.1 Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Programme auf der im Lieferschein bezeichneten Datenverarbeitungseinheit (im Folgenden: DV-Einheit) zu nutzen.

- 1.2.2 Nutzen im Sinne dieses Vertrages ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände in der DV-Einheit. In Geräten, die an die DV-Einheit angeschlossen sind, ist die Berechtigung zur Nutzung auf die Speicherung und Anzeige beschränkt.
- 1.2.3 Ist die im Lieferschein bezeichnete DV-Einheit vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Kunde das Recht, die Programme und die Datenbestände während dieser Zeit auf einer anderen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung der Programme auf einer anderen als der bezeichneten DV-Einheit die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers.
- 1.2.4 Der Kunde ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, die Programme in einem lokalen Netzwerk anderen Datenverarbeitungseinheiten als der im Lieferschein bezeichneten zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.5 In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers vervielfältigt werden.
- 1.2.6 Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört die Herstellung von Sicherungskopien.
- 1.2.7 Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Programme mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Die Anwendungsdokumentation enthält ggf. eine Beschreibung der hierfür vorgesehenen Schnittstellen. Weitergehende Änderungen der Programme sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Programme notwendig sind. Eine Dekompilierung des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung der Codeform zum Zwecke der Herstellung von Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes mit einem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen unter denen § 69 e UrhG angegebenen Beschränkungen.
- 1.2.8 Der Kunde darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form (Objektprogramme, nicht Quellprogramme) an einen anderen Anwender weiterveräußern, wenn er auf die Benutzung des Programms verzichtet und der andere vor Erhalt der Datenträger mit dem Programm durch Erklärung gegenüber der Expleo Germany GmbH die hier aufgeführten Lizenzbedingungen anerkennt. Darf der Kunde ein Programm auf mehreren DV-Einheiten benutzen, kann er das Benutzungsrecht nur insgesamt an einen Dritten übertragen. Der Kunde kann diese Einschränkung aufheben, indem er das Benutzungsrecht für einzelne DV-Einheiten vervollständigt, d.h. dass er – bezogen auf die Zahl der DV-Einheiten, für die er das Benutzungsrecht übertragen will – den erhaltenen Mengenrabatt nachträglich ausgleicht.

1.3 Schutz des Lizenzmaterials

- 1.3.1 Unbeschadet der gem. Ziff. 1.2 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber bzw. der Lizenzgeber des Lizenzgebers (Hersteller des Lizenzmaterials) alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Das Eigentum des Kunden an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.
- 1.3.2 Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in einer vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopie von maschinenlesbaren Lizenzmaterialien in unveränderter Form zu übernehmen.
- 1.3.3 Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Das gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Kunden bei diesem aufhalten.
- 1.3.4 Der Kunde wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.

1.5 Gebühren

- 1.5.1 Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

1.6 Gewährleistung

- 1.6.1 Die Parteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Der Lizenzgeber übergibt für die Programme eine auf dem jeweils neuesten Stand gehaltene Dokumentation, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen des Programms angibt.
- 1.6.2 Für das Programm in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet der Lizenzgeber den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Versand gültigen und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Dokumentation. Im Falle erheblicher Abweichungen von der in der Dokumentation wiedergegebenen Leistungsbeschreibung ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunde eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Kunde

seine gesetzlichen Rechte auf Wandlung oder Minderung geltend machen. Hierbei gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Übergabe des Lizenzmaterials.

- 1.6.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lizenzgeber nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
- 1.6.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von dem für das Programm vorgesehen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Sie erstreckt sich auch nicht auf vom Kunden erstellte Kopien des Lizenzmaterials.

1.7 Einsatzbedingungen

- 1.7.1 Das dem Kunden überlassene Lizenzmaterial wurde für den Einsatz auf bestimmten Datenverarbeitungsanlagen und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Programmen entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Dokumentation angegeben.
- 1.7.2 Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gem. Ziff. 1.7.1 entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung nach Ziff. 1.6.

1.8 Schutzrechte Dritter

- 1.8.1 Sofern Dritte Ansprüche gegen den Kunden erheben, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, so wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch des Lizenzmaterials verschaffen, das Lizenzmaterial ersetzen oder dahingehend modifizieren, dass dieses nicht mehr Rechte Dritter verletzt, oder dem Kunden einen Betrag zurückerstattet, welcher auf einer linearen Abschreibung des Lizenzmaterials über drei Jahre als Übergabe basiert. Hiermit sind alle das Lizenzmaterial selbst betreffenden Ansprüche abgegolten. Darüber hinausgehende Schäden sind nach Maßgabe von Ziff. 3.5 ggf. zu ersetzen.
- 1.8.2 Der Lizenzgeber hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Ziff. 1.8.1 auf kundenseitig bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass das Programm oder darin enthaltene Datenbestände nicht in einer vom Lizenzgeber gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Dokumentation angegebenen Einsatzbedingungen oder im Zusammenhang mit einer Nutzung, für die das Programm nicht konzipiert wurde, benutzt werden.

1.9 Zusätzliche Bedingungen für Vorabversionen

- 1.9.1 Wenn es sich bei dem überlassenen Lizenzmaterial um eine unverkäufliche Vorabversion bzw. um Beta-Software handelt („Vorabversion“), gelten die nachstehenden Bedingungen. Die Vorabversion stellt nicht den endgültigen Stand des Lizenzmaterials dar, es können Fehler und Funktionsstörungen sowie andere

Probleme auftreten, die zu einem System- oder Hardwareabsturz bzw. zu Datenverlust führen können.

- 1.9.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Kopien der Vorabversion auf Anforderung des Lizenzgebers zurückzugeben oder zu vernichten. Die Nutzung der Vorabversion erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.
- 1.9.3 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung und Haftung dafür und schließt auch alle Garantien, Zusicherungen, Bestimmungen oder Bedingungen, ausdrücklicher oder stillschweigender Natur hierfür, die aus einer Geschäftsbeziehung oder einem Handelsbrauch oder aus anderen Vorschriften abgeleitet werden, insbesondere hinsichtlich Marktgängigkeit, ungestörten Besitzes oder Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke aus. Nicht ausgeschlossen ist lediglich die Haftung im Fall von Tod oder Verletzung von Personen, wenn dies auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder arglistige Täuschung seitens des Lizenzgebers zurückzuführen ist.

1.10 Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

Wenn es sich bei dem überlassenen Lizenzmaterial um Lizenzmaterial handelt, dass für die Verwendung von Endnutzern in Bildungseinrichtungen hergestellt und vertrieben wird, darf der Kunde das Lizenzmaterial nur verwenden, wenn er dem Lizenzgeber nachweist, dass er die Anforderungen für Bildungseinrichtungen im Rahmen der für ihn geltenden Rechtsordnung erfüllt.

1.11 Kündigung, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial

- 1.11.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Bestimmungen nach Ziff. 1.2 "Nutzungsumfang" und Ziff. 1.3 "Schutz des Lizenzmaterials".
- 1.11.2. Mit Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund, ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an den Lizenzgeber zurückzugeben. Bei Lizenzmaterial, das auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern des Kunden aufgezeichnet ist, tritt anstelle der Rückgabe das vollständige Löschen der Aufzeichnung.

1.12 Verjährung, Nebenabreden

Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Bestimmungen nach Ziff. 1.2 "Nutzungsumfang" und Ziff. 1.3 "Sicherung der Schutzrechte und des Lizenzmaterials" verjähren 6 Jahre nach ihrer Entstehung, alle andern Ansprüche aus diesem Vertrag 3 Jahre nach ihrer Entstehung, sofern nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen vorgesehen sind.

2 Pflegevertrag

2.1 Vertragsgegenstand

- 2.1.1 Der Lizenzgeber übernimmt die Pflege der Programme nach den Bestimmungen von Ziff. 2 dieser Bedingungen. Die Pflege umfasst einen Wartungsdienst zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Programme und zur Beseitigung von in den Programmen auftretenden Fehlern, ohne dass jedoch jegliche Beeinträchtigung und Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann. Die Pflege erstreckt sich auch auf die zu den Programmen gehörenden Dokumentationen.
- 2.1.2 Die Pflege ist auf die Installation der Programme auf den DV-Einheiten beschränkt. Wird der Installationsort im Einverständnis mit dem Lizenzgeber geändert, gehen zusätzliche Kosten, die durch Änderung des Installationsortes bei der Ausführung der Pflege entstehen, zu Lasten des Kunden.

2.2 Leistungsumfang

- 2.2.1 Der Lizenzgeber leistet einen Wartungsdienst auf Abruf zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln, die während der Nutzung der im Lieferschein bezeichneten Programme auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden. Ein Fehler liegt vor, wenn das Programm die in der Dokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Programms verhindert oder beeinträchtigt wird. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten des Programms, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen. Zum Wartungsdienst gehört die einmalige Unterrichtung des Personals des Kunden über Umfang und Art der durchgeführten Pflegearbeiten.
- 2.2.2 Der Lizenzgeber wird bei auftretenden Fehlern der Software durch seine Mitarbeiter Bemühungen unternehmen, deren schnellstmögliche Beseitigung herbeizuführen, insbesondere durch qualifizierte Beratung, Information und Erläuterung, ggf. auch durch Kontaktaufnahme zum Programmierer. Zu dem vorgenannten Zweck hat der Lizenzgeber eine "Hotline" eingerichtet und wird diese während der Laufzeit des Pflegevertrages gem. Ziff. 2 dieser Vereinbarung (nachfolgend Pflegevertrag) unterhalten. Die genannten Pflegeleistungen des Lizenzgebers werden grundsätzlich dadurch erbracht, dass dieser dem Kunden in der erforderlichen Weise telefonisch oder über andere elektronische Kommunikationsmittel für Auskünfte zur Verfügung steht. Der Lizenzgeber hält sich - vorbehaltlich einer geänderten betrieblichen oder tariflichen Arbeitszeitregelung - für Leistungen außerhalb seiner Betriebsferien (24.12. – 01.01.) und außer an Feiertagen in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MEZ/MESZ) bereit.
- 2.2.3 Die Leistungspflicht erstreckt sich nur auf die jeweils neueste vom Lizenzgeber freigegebene - sowie die unmittelbar vorangegangene Version der Software. Dies gilt nur, soweit der Kunde die Möglichkeit hatte, zu zumutbaren Bedingungen die

geänderte Version der Software beschaffen zu können. Modifiziert der Kunde die Software ohne Veranlassung durch den Lizenzgeber, so wird der Lizenzgeber unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Pflegevergütung von seiner Leistungspflicht frei.

2.2.4 Der Lizenzgeber liefert dem Kunden ohne zusätzliche Gebühren alle standardisierten Fehlerbeseitigungen, Verfeinerungen und sonstigen Erweiterungen des Lizenzmaterials, die vom Programmierer zur allgemeinen kostenfreien Weitergabe an Kunden herausgegeben werden. Die Entscheidung, ob eine Software kostenfrei übergeben oder die Erweiterung - bspw. bei deutlich geändertem funktionalem Umfang - nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, liegt allein im Ermessen des Lizenzgebers.

2.2.5 Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind

- a) Wartungsdienst außerhalb der in Ziff. 2.2.2 geregelten Perioden der Wartungsbereitschaft,
- b) Wartungsdienst für Programme, die nicht unter den vom Lizenzgeber vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden,
- c) Wartungsdienst für Programme, die durch kundenseitige Programmierarbeiten verändert wurden,
- d) Wartungsdienst für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der im Lieferschein bezeichneten Programme gehören,
- e) Wartungsdienst für Programmteile, deren Funktion von anderen Programmen abhängt, es sei denn, zwischen dem Kunden und dem Lizenzgeber besteht ein entsprechender Pflegevertrag auch für diese anderen Programme,
- f) Änderungsdienst für Programmanpassungen, zu deren Realisierung eine Neuprogrammierung von selbständig einsetzbaren Programmmodulen programmiertechnisch notwendig und zweckmäßig ist,
- g) die Unterrichtung des Personals des Kunden über den in Ziff. 2.2.1 angegebenen Rahmen hinaus,
- h) die Erstellung oder Überlassung von Programmen oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von DV-Einheiten,
- i) vom Kunden abgerufene Betreuungsleistungen des Lizenzgebers aufgrund von Schwierigkeiten bei der Benutzung der Software oder sonstigen Umständen, die nicht durch einen Fehler i.S.d. Ziff. 2.2.1 verursacht wurden. Hierzu gehören insbesondere Fälle von Fehlbedienung, Hardwarefehlern, fehlerhafte Stromversorgung, Unfall sowie nicht erfolgter Implementierungen von durch den Lizenzgeber gelieferten Korrekturen,
- j) sonstige vom Lizenzgeber im Einverständnis mit dem Kunden erbrachten Leistungen, die nicht in Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 dieser Vereinbarung erfasst sind.

2.2.6 Zusätzliche Leistungen gem. Ziff. 2.2.5 wird der Lizenzgeber auf Anforderung des Kunden gegen separate Berechnung erbringen, wenn ihm zum Zeitpunkt der

Anforderung genügend Pflegepersonal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand auf der Basis der zum Zeitpunkt der Anforderung allgemein gültigen Stundensätze des Lizenzgebers.

- 2.2.7 Soweit Arbeiten am Installationsort auszuführen sind, werden Reise- und Unterbringungskosten dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- 2.2.8 Die Wartung und Pflege von im Lieferschein genannten Computerprogrammen anderer Hersteller richtet sich nach den Wartungs- und Pflegebedingungen des jeweiligen Herstellers. Über diese Wartungs- und Pflegebedingungen hinausgehende Ansprüche in Bezug auf solche Computerprogramme anderer Hersteller können gegenüber der Expleo Germany GmbH nicht geltend gemacht werden.

2.3 Aussetzen der Pflegeleistungen

Der Kunde hat das Recht, die Pflegeleistungen für einen beliebigen Zeitraum auszusetzen. Der Kunde wird Expleo Germany einen Monat im Voraus hierüber schriftlich informieren. Während des Aussetzens entstehen dem Kunden keine Kosten.

Nach Wiederaufnahme der Wartung zahlt der Kunde die ausgesetzte Wartung rückwirkend zum Bestelldatum bzw. zum Ablauf des nicht verlängerten Wartungspakets nach und erwirbt gleichzeitig ein aktives Wartungsjahr.

2.4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeit des Lizenzgebers zu unterstützen. Insbesondere ist er verpflichtet, alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-sphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung des Lizenzgebers erforderlich sind, insbesondere

- a) die Anforderung von Leistungen des Lizenzgebers durch Personal, welches zu einer derartigen Leistungsanforderung nicht berechtigt ist, zu unterbinden,
- b) auftretende Störungen der Programme unverzüglich durch die zuständigen Kontaktpersonen zu melden,
- c) diese Störungen in einer die Nachprüfbarkeit ermöglichenden Weise schriftlich vollständig zu spezifizieren und zu dokumentieren sowie das hierüber ausgestellte Dokument dem Lizenzgeber zu übermitteln bzw. bei telefonischer Kontaktaufnahme die schriftliche Mitteilung nachzureichen,
- d) dem Lizenzgeber freien Zugang zu gewähren und die Benutzung der zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu ermöglichen.

Solange der Kunde diese Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, ist der Lizenzgeber unter Aufrechterhaltung seines Rechts auf Vergütung von einer Verpflichtung zur Leistung frei.

2.5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 2.5.1 Für die Bereithaltung der Betreuungsleistungen gem. Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 erhält der Lizenzgeber eine jährliche Pauschalvergütung gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste. Der Anspruch auf die Pauschalvergütung hängt nicht davon ab, ob und inwieweit Leistungen erbracht wurden. Die Vergütungspauschale wird jeweils zu Beginn eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit fällig. Endet der Vertrag vor Ablauf einer vollständigen Vertragsperiode, so wird die Zeit anteilig für jeden angefangenen Monat dieser Periode berechnet. Die vom Lizenzgeber übersandten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Alle Vergütungen und Kostenerstattungen sind jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 2.5.2 Der Lizenzgeber hat das Recht, die Vergütungen durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende einer jeweiligen Vertragsperiode zu ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens für die zweite Vertragsperiode zulässig und darf die Gebühren des vorausgehenden 12-Monatszeitraums um nicht mehr als 10% übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Gebühren oder Zuschläge um mehr als 5% des vorausgehenden 12-Monatszeitraums erfolgt, kann der Kunde den Vertrag ohne Rücksicht auf sonstige Kündigungsfristen schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
- 2.5.3 Kommt der Kunde mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug, ist der Lizenzgeber während der Dauer des Verzuges unter Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruchs zur Aussetzung der Pflegeleistungen berechtigt. Im Übrigen ist der Lizenzgeber während des Verzuges des Kunden berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern, sofern der Anwender nicht nachweist, dass dem Lizenzgeber tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.6 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 2.6.1 Für die Pflege von Programmen, die der Lizenzgeber im Rahmen eines Überlassungsvertrages dem Kunden zur Nutzung überlassen hat, räumt der Lizenzgeber dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse der vertragsgemäßen Pflegearbeiten als Teil dieses Programms für die Dauer des Überlassungsvertrages unter den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Lizenzgeber behält alle übrigen Verwertungsrechte, so auch das Recht, gleiche Arbeitsergebnisse Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.2 Die Arbeitsergebnisse der Pflege von kundeneigenen Programmen gehören dem Kunden. Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Lizenzgeber ist frei, ähnliche Arbeitsergebnisse für Dritte zu schaffen.
- 2.6.3 Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Pflege entstehen und in die Arbeitsergebnisse gemäß Ziff. 2.5.1 eingehen, können beide Vertragsparteien frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die während der Ausführung der vertragsgemäßen Pflegearbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

2.7 Vertragslaufzeit

- 2.7.1 Der Pflegevertrag beginnt mit Bestelldatum und endet nach einer Laufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 2.7.2 Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere der Verzug mit einem nicht unerheblichen Teil der vom Kunden geschuldeten Vergütung.
- 2.7.3 Der Pflegevertrag gem. Ziff. 2 dieser Vereinbarung endet in jedem Fall mit Beendigung des Lizenzabkommens gem. Ziff. 1 dieser Vereinbarung. Er endet weiterhin, wenn die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Programmentwickler beendet werden und es nicht zu einer Übernahme des Pflegevertrages durch den Programmierer kommt.

3 Verschiedenes

Für die obigen Ziff. 1 und 2 gelten folgende gemeinsame Bedingungen:

- 3.1** Gegen Forderungen des Lizenzgebers kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.
- 3.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündlich getroffene Nebenabreden werden mit Abschluss des Vertrages unwirksam.
- 3.3** Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können vom Kunden nicht ohne Zustimmung des Lizenzgebers auf einen Dritten übertragen werden.
- 3.4** Expleo Germany GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur und ausschließlich in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz und Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Expleo Germany GmbH nur in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet Expleo Germany GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Dabei ist die Haftung für Sachschäden auf € 1.000.000,- und für Vermögensschäden auf € 500.000,- beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen Expleo Germany GmbH wegen Verzögerung der Leistung sind zusätzlich auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der betroffenen Vertragsgegenstände beschränkt.

Expleo Germany GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens erhalten. Der Auftraggeber ist insbesondere für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten und einen Virenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik verantwortlich.

Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten hiervon abweichend die gesetzlichen Regelungen.

- 3.5** Beide Parteien verpflichten sich, ihnen im Zusammenhang mit der Softwareüberlassung und den Pflegearbeiten zur Kenntnis gelangte Informationen oder Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, sowie alle betriebsinternen Vorgänge während der Dauer des Vertrages und nach dessen Beendigung geheimzuhalten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen.
- 3.6** Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Lizenzmaterial nicht auf eine Weise zu verwenden bzw. nicht in ein Land zu versenden, zu übertragen oder auszuführen, in das laut Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. anderer Ausfuhrgesetze, -beschränkungen oder -regelungen (im folgenden als „Ausfuhrgesetze“ bezeichnet) eine Ausfuhr untersagt ist. Unterliegt das Lizenzmaterial darüber hinaus der Ausfuhrkontrolle gemäß den Ausfuhrgesetzen, sichert der Auftraggeber zu, dass er weder Angehöriger noch Ansässiger eines Landes ist, für das ein Embargo verhängt wurde, oder dass sonstigen Einschränkungen unterliegt und für den Auftraggeber kein Verbot nach den Ausfuhrgesetzen gilt, das Lizenzmaterial entgegenzunehmen. Alle Rechte zur Verwendung des Lizenzmaterials werden unter der Bedingung gewährt, dass diese Rechte verwirkt werden, wenn der Auftraggeber die vorstehenden Bedingungen nicht einhält.
- 3.7** Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 3.8** Erfüllungsort für die aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Leistungen ist der Sitz des Lizenzgebers.
- 3.9** Gerichtsstand ist München.
- 3.10** Von der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.